

Praambel

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

des § 1 Abs 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I, S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 229/82)

hat der Rat der Stadt Seelze diesen Bebauungsplan Nr. 10 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen

Seelze, den 3.10.1986

Bürgermeister



Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.06.1986 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 02.07.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

SEELZE den 02.07.1986



STADTDIREKTOR

Vervielfältigungsvermerke Kartengrundlage: Flurkartenwerk 3907 C, Löhde Flur 3, Maßstab 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Seelze erteilt durch das Katasteramt Hannover am 27.9.84 Az. PU 54/84

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 31.12.84). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch verändert. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich anhand der in der Ortslichkeit übertragenden Punkte feststellen.

Katasteramt Hannover den 3. SER. 1986 Im Auftrage Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von H. VULTER

ARCH.-STADTPLANER AN DER JUNKERNWIESE 7 3016 SEELZE 1 05137/3236

SEELZE den 21.04.1986

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.06.1986 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.07.1986 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.07.1986 bis 15.08.1986 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

SEELZE den 15.08.1986



STADTDIREKTOR

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.08.1986 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 Abs. 7 BBauG wurde vom 15.08.1986 bis zum 15.09.1986 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.09.1986 gegeben.

den

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 2.10.86 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

SEELZE, den 3.10.1986



STADTDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover (Az. 606172-14/9-70) vom heutigen Tage unter Auflagen / Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Teilweise genehmigt. Die kennzeichnend gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom 15.12.1986 gemäß § 6 Abs. 2 BBauG von der Genehmigung ausgeschlossen.

Hannover den 15.12.1986



Genehmigungsbehörde LANDKREIS HANNOVER Der Oberkreisdirektor Im Auftrage (Lehmers)

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom 15.12.1986 aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am 15.12.1986 beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.12.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 8.1.87 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 1 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 8.1.87 rechtsverbindlich geworden.

SEELZE den 8.1.87



STADTDIREKTOR

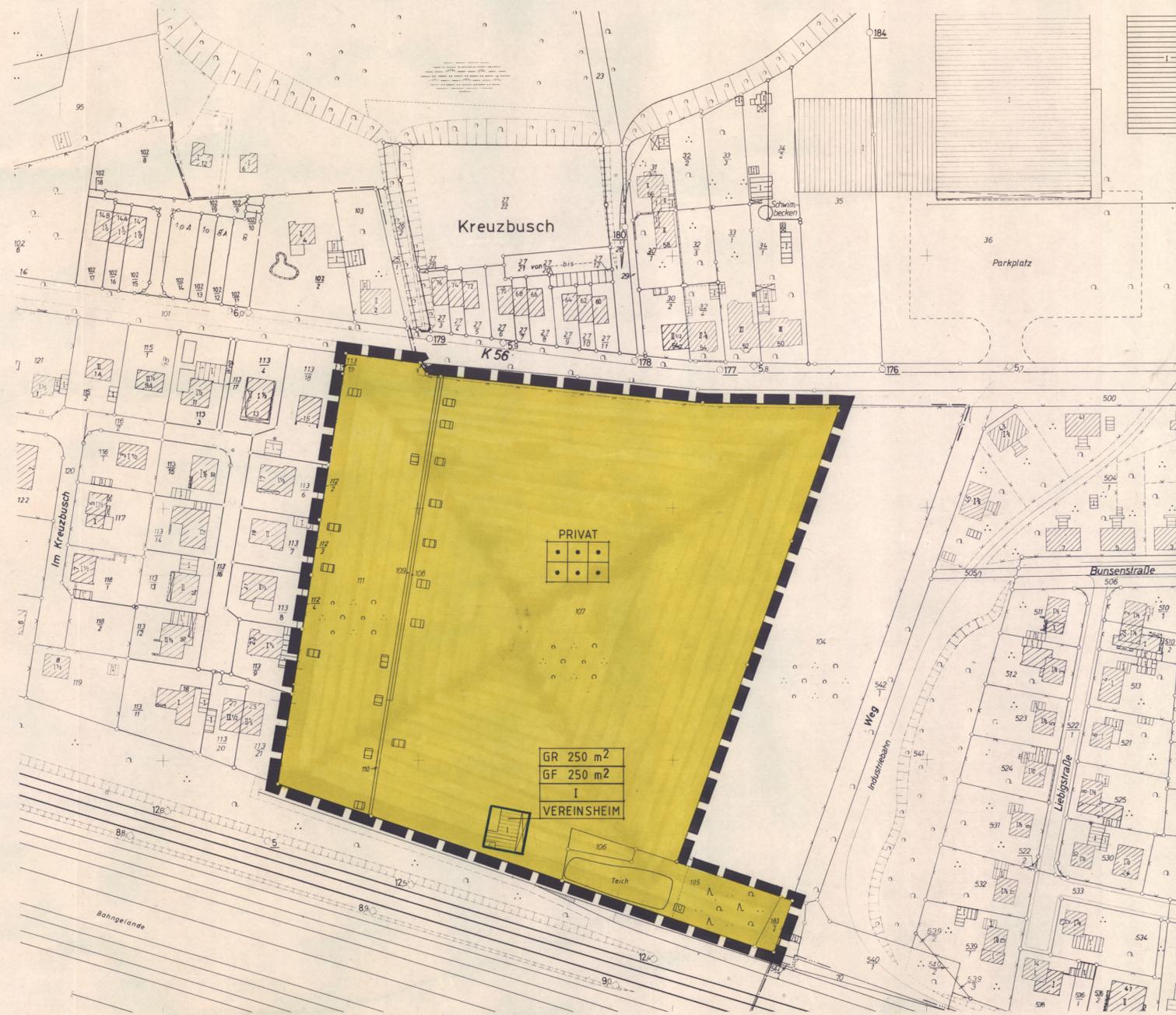
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

den.

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung 3) Nichtzutreffendes streichen 6) Nur falls erforderlich



BEBAUUNGSPLAN: NR. 10 LOHDE SEELZE HANNOVER STADTTEIL: STADT: LANDKREIS: STADTPLANER: H. VULTER, AN DER JUNKERNWIESE 7 3016 SEELZE 1,05137/3236



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) AUF EINEM DAUERKLEINGARTEN IST DIE ERRICHTUNG EINER GARTENLAUBE MIT HÖCHSTENS 24 m² GRUNDFLÄCHE EINSCHLIESSLICH ÜBERDACHEM FREISITZ ZULÄSSIG.
2.) DIE TRAUFHÖHE WIRD AUF MAX. 2,50 m ÜBER VORHANDENEM GELÄNDE FESTGESETZT.
3.) DIE FIRSHÖHE WIRD AUF MAX. 4,00 m ÜBER VORHANDENEM GELÄNDE FESTGESETZT.

PLANZEICHEN-ERKLÄRUNG

- 1.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GR 250 m² MAX. GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE GF 250 m² MAX. GESCHOSSFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
2.) BAUGRENZEN BAUGRENZEN
3.) GRÜNFLÄCHEN GRÜNFLÄCHEN
ZWECKBESTIMMUNG DAUERKLEINGÄRTEN GEMASS BUNDES-KLEINGARTENGESETZ
4.) SONSTIGE PLANZEICHEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BEBAUUNGSPLAN :NR. 10 STADTTEIL :LOHDE STADT :SEELZE LANDKREIS :HANNOVER STADTPLANER :H. VULTER, AN DER JUNKERNWIESE 7 3016 SEELZE 1,05137/3236

FASSUNG VOM 01.09.1986 SATZUNGSEXEMPLAR